

66 218/08 S

**GRASS & DORNER**  
RECHTSANWÄLTE

25.09.1998

An das  
Landesgericht  
6800 Feldkirch

DR. BERTRAM GRASS  
GERICHTLICH BEIDETER DOLMETSCH  
FÜR DIE ENGLISCHE UND  
NIEDERLÄNDISCHE SPRACHE  
MAG. CHRISTOPH DORNER

A-6901 BREGENZ  
BAHNHOFSTRASSE 21  
TELEFON 0 55 74 / 46 5 46  
TELEFAX 0 55 74 / 47 3 92

Klagende Partei:  
**Margot Franz, Montfortplatz 10, 6923 Lauterach**

vertreten durch:

CODE S 900 439  
DR. BERTRAM GRASS  
MAG. CHRISTOPH DORNER  
RECHTSANWÄLTE  
BAHNHOFSTRASSE 21  
6900 BREGENZ  
TEL. 05574/46546  
FAX 05574/47392

Vollmacht erteilt

Beklagte Parteien:

1. **Petra Gehrler-Lenz, Hauptstraße 10, 6973 Höchst**
2. **Julitta Lenz, Schützenstraße 42, 6973 Höchst**
3. **Generali Versicherungs-AG, Landskroningasse 3 - 5, 1010 Wien**

vertreten durch:  
Dr. Julius Brändle, Rechtsanwalt in 6850 Dornbirn

wegen: Leistung und Feststellung (Streitwert: 369.295,88)

## VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ

1-fach

1 Halbschrift

Gemäß § 112 ZPO wurde die Gleichschrift des Schriftsatzes direkt an den Vertreter der beklagten Parteien übermittelt.



Kräfte liegen über ein Vielfaches über jenen Werten, welche die Wissenschaft für das Entstehen von Halswirbelverletzungen annimmt.

**Beweis: PV**

**medizinischer Sachbefund**

G.) Sämtliche in den von der Klägerin eingeholten Gutachten festgehaltenen Verletzungen sind auf den Verkehrsunfall vom 31.07.1996 zurückzuführen. Die Klägerin erlitt sowohl am 21.08.1996 während der Durchführung einer Physiotherapie als auch während eines unfallbedingt notwendigen Kuraufenthaltes in Bad Haring einen Kollaps. Beide Zusammenbrüche stehen in direktem Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Unfallereignis.

Vor dem 31.07.1996 hatte die Klägerin nie Probleme mit ihrer Halswirbelsäule. Seit dem Unfallstag hat sich die Lebenssituation für die Klägerin schlagartig zum Schlechten geändert, sie hat praktisch jeden Tag Schmerzen und leidet unter oftmaliger Übelkeit. Der Verkehrsunfall hatte eine 6-monatige ständige Arbeitsunfähigkeit zur Folge und ist die Klägerin seither in ihrer Erwerbsfähigkeit zu 65% gemindert.

**Beweis: PV**

**Gutachten Dr. Koppi vom 15.06.1998**

**HNO-fachärztliches Gutachten der Dr. Erika Claussen vom 13.11.1998**

G.) Das Haftungsanerkennnis der drittbeklagten Partei dem Grunde nach ist nicht mit einem konstitutiven Anerkenntnis oder einem Feststellungsurteil gleich zu setzen. Das Feststellungsbegehren ist daher im Hinblick auf die zu erwartenden Spät- und Dauerfolgen berechtigt. Aufgrund des HNO-fachärztlichen Gutachtens der Dr. Erika Claussen vom 13.11.1998 ist - in Ergänzung zu den bisherigen gutachterlichen Ausführungen des Dr. Stefan Koppi - davon auszugehen, daß die Klägerin in ihrem Hörvermögen rechts mit

53% und in ihrem Hörvermögen links mit 67% eingeschränkt ist. Des Weiteren besteht eine ausgeprägte zentrale Gleichgewichtsfunktionsstörung. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin beläuft sich auf 65%. Schon allein dadurch ist das Feststellungsbegehren gerechtfertigt.

**Beweis: HNO-fachärztliches Gutachten der Dr. Erika Klaussen vom 13.11.1998  
medizinischer Sachbefund**

Bregenz, den 25.09.1998  
D/So 1996/484/6

**Margot Franz**